Informationen zum Antrag auf Notenschutz bzw. zum Nachteilsausgleich

Informationen für Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden Beeinträchtigung (z. B. Lese-Rechtschreib-Störung, Sinnes- oder Körperbehinderung, chronische Erkrankung) können unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung bei Leistungsnachweisen und Prüfungen erhalten. Dieses Blatt erklärt die Grundlagen, die Voraussetzungen und das Verfahren im Zusammenhang mit der Leistungsfeststellung.

Wichtig: Ein Nachteilsausgleich wird in Niedersachsen von der Schule geprüft und beschlossen; ein förmlicher Antrag ist dafür nicht erforderlich. Ein Notenschutz wird dagegen nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Ungeachtet dessen ist es pädagogische Praxis, allen Schülerinnen und Schülern nach Bedarf individuelle Unterstützung im Unterricht zu erteilen.

1. Was ist der Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz?

	Nachteilsausgleich	Notenschutz
Ziel	Barrieren abbauen, damit das tatsächliche Leistungsvermögen gezeigt werden kann.	Auf die Bewertung eine Teilbereiches oder abgrenzbarer fachlicher Anforderungen wird in allen Fächern verzichtet.
Maßstab	Das Anforderungsniveau bleibt unverändert.	Betrifft Leistungen, die auch mit Nachteilsausgleich nicht erbracht werden können.
Beispiele	Verlängerte Bearbeitungszeit, größere Schrift, technische Hilfsmittel, gesonderter Raum, Pausen, mündliche statt schriftlicher Leistungserbringung.	Z. B. Nichtbewertung der Rechtschreibleistung (Art und Umfang legt die Schule fest).
Antrag	Kein förmlicher Antrag erforderlich; die Schule prüft und beschließt (in der Klassenkonferenz, Jahrgangskonferenz).	Schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers.

	Nachteilsausgleich	Notenschutz
Zeugnis	Kein Zeugnisvermerk	Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt, nicht die Beeinträchtigung selbst.
Rangfolge	Wird vorrangig geprüft	Nur, wenn ein Nachteilsausgleich nicht ausreicht.

2. Voraussetzungen für die Gewährung

1. **Beeinträchtigung (Nachteilsausgleich):** Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, die Ihr Kind daran hindert, sein tatsächliches Leistungsvermögen zu zeigen.
2. **Art der Beeinträchtigung (Notenschutz):** Notenschutz ist nur möglich bei einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung, einer Beeinträchtigung beim Sprechen, einer Sinnesschädigung, einer Autismus-Spektrum-Störung oder einer Lese-Rechtschreib-Störung. Bei einer Rechenstörung ist Notenschutz nur bis zum Ende des 4. Schuljahrgangs vorgesehen, am Gymnasium also nicht.
3. **Nachrang des Notenschutzes:** Die betroffene Leistung kann auch mit Nachteilsausgleich nicht erbracht und nicht durch eine vergleichbare Leistung ersetzt werden.
4. **Kompetenznachweis:** Der Nachweis der wesentlichen Kompetenzen, die das Zeugnis bescheinigt, bleibt unberührt.
5. **Nachweise:** Für den Nachteilsausgleich genügt in der Regel die Einschätzung der Schule; vorhandene Gutachten können beigefügt werden. Für Notenschutz ist ab Schuljahrgang 5 ein fachärztliches Gutachten einzureichen.
6. **Antrag auf Notenschutz:** schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler. Der Antrag ist jederzeit möglich und nicht an Fristen gebunden.
7. **Zeugnisvermerk:** Bei gewährtem Notenschutz werden Art und Umfang im Zeugnis vermerkt, auch im Abiturzeugnis.

3. Ablauf: Welche Schritte sind einzuleiten?

Schritt	Was ist zu tun?	Wer?
1	Beratungsgespräch mit Klassen- bzw. Tutorenlehrkraft oder ggf. Beratungslehrkraft	Eltern, Schule
2	Bei Notenschutz: fachärztliches Gutachten beschaffen (ab Schuljahrgang 5).Nachweis bisheriger Maßnahmen durch das Elternhaus. Bei Nachteilsausgleich: vorhandene Unterlagen sammeln.	Eltern
3	Antragsformular vollständig ausfüllen, unterschreiben und bei der Schulleitung einreichen	Eltern
4	Prüfung: Nachteilsausgleich wird vorrangig geprüft; Beschluss durch die Klassen- oder Jahrgangskonferenz (in der Regel in den Zeugnis- oder Versetzungskonferenzen)	Schule
5	Schriftliche Mitteilung der Entscheidung	Schulleitung

Schritt	Was ist zu tun?	Wer?
6	Umsetzung der Maßnahmen und Dokumentation; bei Notenschutz Zeugnisvermerk	Lehrkräfte
7	Regelmäßige Überprüfung und Anpassung, insbesondere beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe und vor der Abiturprüfung	Schule, Eltern

Verzicht: Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb einer Woche der ersten Woche nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres zu erklären.

Datenschutz: Gutachten und Atteste enthalten sensible Gesundheitsdaten. Sie werden vertraulich behandelt und nur Personen zugänglich gemacht, die sie zur Umsetzung der Maßnahmen benötigen.

Terminierung der Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz: Die Klassenkonferenzen kommen regelmäßig als Zeugnis- und Versetzungskonferenz (Januar bzw. gegen Ende des Schuljahres) zusammen. Die Anträge können ohne Fristsetzung gestellt werden. In der Regel wird über sie in den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen entschieden.

4.11.26, Wenzel, OStD`